

4. Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 9, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushaltsetat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1898 und 1899 betreffend."

Da die in den vier Punkten bezeichneten Gegenstände in unmittelbarem Zusammenhange stehen, so eröffne ich, einem Präsidialbeschlusse zufolge, die Debatte über alle vier Punkte zusammen und ertheile zunächst das Wort dem Herrn Staatsminister von Watzdorf.

**Staatsminister von Watzdorf:** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre gehabt, Ihnen den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1896/97 und den Staatshaushaltsetat auf die Jahre 1900 bis 1901 zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung zu unterbreiten. Gestatten Sie mir, die Berathung dieser beiden Vorlagen mit einigen allgemeinen Betrachtungen einzuleiten.

Ich berühre zunächst nur ganz kurz den Rechenschaftsbericht.

Meine Herren! Ich habe, als ich vor zwei Jahren bei der gleichen Veranlassung Ihnen ein Bild vom Stande der damals laufenden Statperiode 1896/97 zu geben hatte, in Aussicht gestellt, daß in dieser Periode ein Gesamtüberschuß von rund 18½ Millionen erwartet werden dürfe. Diese Schätzung hat sich als ziemlich zutreffend erwiesen; der rechnungsmäßige Ertragsüberschuß stellt sich, wie Sie aus Seite 4 der Einleitung zum Rechenschaftsbericht entnehmen wollen, auf genau 18,175,908 M. 19 Pf.

Meine Herren! Der Ertragsüberschuß würde sich, wie Sie ja wissen, ohne die überaus schweren Hochwasserschäden des Jahres 1897 noch wesentlich höher, und zwar um rund 10 Millionen höher gestellt haben. Diese 10 Millionen würden uns ja jetzt gewiß sehr zu statten kommen, um einen um soviel größeren Theil des leider wieder so hoch angeschwollenen außerordentlichen Etats zu übertragen. Aber wir dürfen uns mit dem Gefühle trösten, daß der weitaus größte Theil dieser Millionen aufgewendet worden ist, um die Leiden und Verluste unsrer in den Uberschwemmungsgebieten damals so schwer betroffenen Mitbürger zu lindern, und wollen uns freuen, daß dem Staate die Mittel zur Erreichung dieses schönen Zwecks zu Gebote standen ohne besondere Inanspruchnahme der Steuerkraft des Landes.

Nicht inbegriffen in dem genannten Ertragsüberschuß ist der vom Reiche an Sachsen in der Periode 1896/97 herauszuzahlen gewesene Mehrbetrag der Ueberweisungen gegenüber den Matrikularbeiträgen in Höhe

von 3,285,694 M. 24 Pf. Dieser Betrag ist vielmehr dem mit Ihrem Einverständnis gegründeten besonderen Ueberweisungsfonds, Kap. 104 des Etats, zuzuweisen gewesen. Dieser Fonds hat damit am Schlusse der Finanzperiode 1896/97 die Höhe von 4,168,467 M. 72 Pf. erreicht. Sie finden diesen Betrag nachgewiesen in der Bilanz E unter Nr. 18, Seite 446 des Rechenschaftsberichts.

Meine Herren! Lassen Sie mich an das Kap. 104 unseres Etats noch einige weitere Bemerkungen anschließen, indem ich dabei zugleich auf die Betrachtung unserer laufenden Finanzperiode 1898/99 übergehe.

Die Ergebnisse der laufenden Periode werden sich für unser Kap. 104 ungeachtet dessen, daß die Einnahmen des Reiches aus den sogenannten Ueberweisungssteuern in den letzten Jahren, wie bekannt, sehr glänzende waren, wesentlich ungünstiger gestalten als in der vergangenen Periode. Im Jahre 1898 stellt sich zwar für uns noch ein Ueberschuß von 1,210,000 M. heraus, um den die Matrikularbeiträge von den Ueberweisungen überstiegen werden. Im Jahre 1899 wird aber das entgegengesetzte Verhältniß eintreten, und zwar dürften, auch nach den günstigsten Veranschlagungen, die aufzubringenden Matrikularumlagen die Ueberweisungen um mindestens 1,020,000 M. übersteigen. Darnach dürfte für unsere laufende Periode, wenn man eine Summe von der anderen abzieht, bei Kap. 104 ein Ueberschuß von höchstens 190,000 M. zu erwarten sein.

Meine Herren! Das Jahr 1899 ergiebt also, für sich betrachtet, für Kap. 104 voraussichtlich einen sehr ungünstigen Abschluß. Ein solcher würde aber nicht oder nicht in gleichem Maße eintreten, ohne die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 und die in demselben bezüglich der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Reich und Einzelstaaten zum Ausdruck gebrachte sogenannte Spannungstheorie.

Diese „Spannungstheorie“, meine Herren, läuft, um diesen nicht leicht verständlichen Begriff mit kurzen Worten zu erläutern, darauf hinaus, daß den Bundesstaaten dasjenige, was sie im zweitvorhergegangenen Reichsrechnungsjahre an Ueberweisungen über den Betrag der Matrikularbeiträge hinaus empfangen haben, in Form erhöhter Matrikularbeiträge wiederum entzogen werden kann und entzogen wird.

Auf Grund des erwähnten Gesetzes sind nämlich im Etat für das Reichsrechnungsjahr 1899 die Matrikularbeiträge gegen das Etatsfoll der Ueberweisungen von vornherein um 13,200,000 M. höher eingestellt worden, also um denjenigen Betrag, um welchen im Reichsrechnungsjahr 1897/98 die den Bundesstaaten